

RS Vwgh 1991/4/16 90/08/0103

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.1991

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §113 idF 1986/111;

Rechtssatz

Auch nach § 113 ASVG idF der 41ten Novelle zum ASVG hat die Behörde die nach der Rechtsprechung zu § 113 legit zu ermittelnde untere und obere Grenze ihrer Ermessensbefugnis und sodann bei der konkreten Ausmessung des Beitragszuschlages die für die Ermessensausübung innerhalb dieser Grenzen maßgebenden Erwägungen in der Begründung ihres Bescheides anzuführen; taxierte Beitragszuschläge (also ein bestimmter Betrag pro Meldeverstoß) können nicht verhängt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080103.X08

Im RIS seit

16.04.1991

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at